

Aus dem Dorfleben

Geschichts- und Brauchtumsbeilage zum Sammeln

August 1999

Vor 200 Jahren (**1799**) fand die Vereinödung von Aitrach statt

Die Vereinödung **1799** war eine Art der Flurbereinigung, bei der erstmals die gemeinen Leute zu Besitz und Eigentum gelangten, weil sie bis dahin nur in Diensten der Herren standen und weder Rechte noch Eigentum hatten.

Zur Geschichte:

Im Mittelalter war das Land und der Grundbesitz nur den edlen Geschlechtern und den Klöstern vorbehalten worden. So entstanden immer mehr Landsitze, die sich die Ritter, Grafen und Fürsten aufteilten. Um diese Ländereien zu bewirtschaften und möglichst viel daraus zu gewinnen, brauchten sie Knechte und Mägde, die sie als Leibeigene oder Vasallen hielten. Diese Menschen mußten harte Arbeit verrichten und ihre Pflicht erfüllen, hatten aber keinerlei Rechte und keinen Anspruch auf Eigentum.

Die Ritter, Grafen und Fürsten, deren Besitzungen immer größer wurden und die sie selbst kaum noch verwalten konnten, machten große Schenkungen an die umliegenden Klöster, denen sie meist Höfe zum Lehen gaben. Meistens waren diese Schenkungen damit verbunden, um sich eine Grablege in einer Kirche oder im Kloster zu erkaufen damit das Seelenheil durch die Gebete der Brüder oder Nonnen gesichert war.

Diese Lehenshöfe der Klöster und der Herrschaften wurden mit Bauern besetzt, die dann nicht nur den Lehenszins, sondern auch den Zehnten abzuliefern hatten. Meist wurde der Zehnte aber der zuständigen Pfarrei zugesprochen um gleichzeitig den Unterhalt der Geistlichen abzusichern.

Doch die damaligen Bauern, die bis aufs äußerste von Ihren Herren unterdrückt, ausgenommen und gemolken wurde, nahmen das nicht immer ohne murren hin. Das beweist nicht nur der große Bauernkrieg im Jahre 1525 sondern auch die späteren Unruhen, die immer wieder zu Aufständen der Bauern führten.

Wie lange das gut ging begreift man erst, wenn man bedenkt, daß erst im Jahre **1789** die Menschen- und Bürgerrechte eingeführt wurden und somit auch die Leibeigenschaft abgeschafft wurde.

Doch das Ende der großen Besitztümer kam im Jahre **1803** bei der Säkularisation. Durch die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer und die Schließung der meisten Männerklöster, wobei die Mönche kurzerhand verjagt wurden und auch die Enteignung der Herrschaftsgüter stattfand, wurden deren Besitzungen neu vermessen und in kleinere Parzellen aufgeteilt.

Diese Vereinödung ermöglichte es den Bauern die Höfe, die sie bis dato umgetrieben hatten, zu kaufen und endlich eigenen Besitz zu haben.

Das Ablösungskapital das sie dafür zahlen mußten wurde meist auf 30 Jahresrenten mit 4% Verzinsung an den vorherigen Besitzer abgeleistet.

Bürgerrechtsgebühren vom 8. August 1813

Nach der Kumunordnung sollen alle Auswärtige, welche in einen Ort aufgenommen werden, und das Bürgerrecht erhalten, eine nach den Ortsverhältnissen angemessene Geldsumme für das erlangte Bürgerrecht bezahlen.

Nach der vorigen Rechnung fol. 19 wurde dem nach einem dort anliegenden Auszug aus einem Protokoll vom 8. August 1813 die Bürger-Annahmegebühren dahier erguliert, daß nur auf diese Art aufgenommene Personen zur Bürgermeister-Amtskasse entrichten sollen:

Ein Mann = Sechs Gulden

Ein Weib = Drei Gulden

Ein Kind, solange es unter Väterlicher Gewalt steht = Ein Gulden 30 kr.

Nebst diesem hier aufgeführten Bürgergeld solle ein Mann noch:

1. Einen Feuereimer machen lassen.
2. Obstbäume an die Straße setzen

Der in diesem Auszug angehängten Beisatz stimmt aber einigen Theils, nach denen für die Schultheißerei Rot stipulierten Gebühren hiervon ab und sagt: daß man das Bürger-Annahmegeld auch hier nach selbiger Proportion festsetzen solle.

In den übrigen Schultheißereien des Unteramts Rot zahlet nun :

1 Bürger = 12 Gulden

1 Weib = 6 Gulden

1 Kind = 3 Gulden

Das hiesige Schultheißereigericht will nun die Bürger-Annahme-Gebühren auch auf diese Weise mit Vorbehalt des Abhörlicherlichen Beschlusses und Erkenntnis also bestimmen, daß künftig bezahlt werden solle von

einem Manne = Zwölf Gulden

einem Weibe = Sechs Gulden

einem Kinde = Drei Gulden

Wenn eine Frau aus einer andern Ortschaft einheiratet hat sie erst die Bürger-Annahme Gebühr von Sechs Gulden zu bezahlen.

Für die Eintragung der Bürgerschaft muß ein Sportel (Gebühr) von 1 Gulden 56 kr. bezahlt werden.